

Merkblatt

zum Antrag auf Eintrag in die Stadtplanerliste gem. Art. 7 Abs.2 BauKaG

Sehr geehrte Damen und Herren,

dieses Merkblatt soll Ihnen die Antragstellung erleichtern. Bitte lesen Sie es genau durch, bevor Sie die Formulare ausfüllen und die erforderlichen Anlagen zusammenstellen. Um die Bearbeitung der Anträge zu erleichtern, bitten wir Sie, die Anträge elektronisch auszufüllen und dann ausgedruckt und unterschrieben einzureichen.

Gem. Art. 1 Abs. 3 BauKaG darf, wer nicht bereits als auswärtiger Dienstleister zur Führung der geschützten Berufsbezeichnung „Stadtplanerin“ oder „Stadtplaner“ berechtigt ist, diese Bezeichnung nur nach Eintragung in die Stadtplanerliste führen. In diese Liste wird auf Antrag, wer Wohnsitz, Niederlassung oder überwiegende berufliche Tätigkeit in Bayern hat, ein im Sinne des Art. 7 Abs. 2 Nr. 2 BauKaG einschlägiges Studium bzw. eine andere gleichwertige Ausbildung nachweisen kann und eine mindestens zweijährige praktische Tätigkeit in der betreffenden Fachrichtung ausgeübt hat. Zum Nachweis der praktischen Tätigkeit werden Sie gebeten, die im Anhang beigefügte Tätigkeitsbescheinigung zu verwenden.

Mit freundlichen Grüßen
Der gemeinsame Eintragungsausschuss
bei der Bayerischen Architektenkammer

Erläuterungen

Zu 1.	Hier bitten wir die Tätigkeitsart anzugeben. Sollten mehrere Tätigkeitsarten zutreffen, wird die überwiegende vorangestellt. Bitte nehmen Sie ggf. eine entsprechende Kennzeichnung vor.
Zu 2.4	Gem. Art. 4 Abs. 1 BauKaG kann in die Stadtplanerliste nur eingetragen werden, wer Wohnsitz, Niederlassung oder überwiegende berufliche Beschäftigung in Bayern hat.
Zu 2.6	Eingetragen werden können Deutsche, Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder diesen nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaft gleichgestellte Personen. Diesen gleichgestellt sind sonstige ausländische Staatsangehörige, wenn sie über einen deutschen Ausbildungsabschluss verfügen oder mit ihrem Herkunftsstaat Gegenseitigkeit vereinbart ist.
Zu 2.7	Es genügt eine Niederlassung; nicht notwendigerweise hat die Hauptniederlassung in Bayern zu sein.
Zu 4.	A) Nachzuweisen ist der erfolgreiche Abschluss eines einschlägigen Studiums an einer deutschen Hochschule, erforderlichenfalls verbunden mit einem Aufbau- bzw. Vertiefungsstudium in der Städteplanung. Die Regelstudienzeit des Hauptstudiums muss in jedem Fall mindestens drei Jahre betragen haben. Nach dem Wortlaut des Gesetzes reicht auch eine gleichwertige Ausbildung aus, falls diese zur Erstellung städtebaulicher Pläne befähigt Für Antragsstellerinnen und Antragssteller, die über keinen Abschluss

an einer deutschen Hochschule oder Lehreinrichtung verfügen, gelten folgende Besonderheiten:

Anstelle eines deutschen Studien- oder Ausbildungsabschlusses genügt der Nachweis eines **gleichwertigen Abschlusses** an einer ausländischen Hochschule oder an einer sonstigen ausländischen Einrichtung. Auf diesen Nachweis kann insgesamt verzichtet werden, wenn die unten unter Buchstabe C) genannten Voraussetzungen vorliegen.

Zum Nachweis des erfolgreichen Studienabschlusses sind die Zeugnisse in amtlich beglaubigter Abschrift bzw. amtlich beglaubigter Kopie beizufügen.

- B) Neben dem Nachweis eines Studiums ist der Nachweis einer mindestens zweijährigen einschlägigen praktischen Tätigkeit zu führen, und zwar auf dem Gebiet der Berufsaufgaben der Stadtplanerin oder des Stadtplaners. Als solche Tätigkeiten bezeichnet das Gesetz in Art. 3 Abs. 4 BauKaG insbesondere die gestaltende, technische, wirtschaftliche, umweltgerechte und soziale Stadt- und Raumplanung sowie die Erarbeitung städtebaulicher Pläne.

Zum Nachweis der praktischen Tätigkeit bitten wir, die beiliegende Tätigkeitsbescheinigung zu verwenden. In diesem Formular anzugeben sind für den relevanten Zeitraum die Objekte bzw. die Tätigkeiten, die Orte, an denen sie erbracht wurden, sowie deren Anteil an der Gesamttätigkeit des Antragstellers. In den Spalten 2 bis 6 bitten wir um Hinweise zur Art der Tätigkeit (siehe Erläuterungen auf dem Formular) und zum Zeitraum, in welchem sie erbracht wurde. Dort, wo die Tätigkeit unter Anleitung eines Stadtplaners oder für einen Auftraggeber erfolgte, bitten wir um eine entsprechende Bestätigung. Wo eine solche Bestätigung nach Art der Beschäftigung nicht möglich oder nach den Umständen des Einzelfalles nicht zumutbar ist, können andere geeignete Nachweise geführt werden, z.B. durch Vorlage von Plänen, Broschüren, Presseauschnitten, Auftragschreiben etc.

- C) Ausnahmsweise muss abweichend vom Regelfall (einschlägiges Studium und einschlägige praktische Tätigkeit) auch eingetragen werden,
1. wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist und aufgrund eines **Ausbildungsnachweises**, der dem Niveau des Art. 11 Buchstabe c der Richtlinie 2005/36/EG (dazu siehe unten) entspricht, **berechtigt** ist, ohne den zusätzlichen Nachweis einer praktischen Tätigkeit in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum **als Stadtplanerin oder Stadtplaner tätig zu werden**,
- oder,
2. wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller innerhalb der letzten zehn Jahre mindestens **zwei Jahre** lang vollzeitlich in einem EU-Mitgliedstaat oder in einem Staat des Europäischen Wirtschaftsraumes, das die Aufnahme und Ausübung einer Tätigkeit als Stadtplanerin oder Stadtplaner nicht reglementiert hat, als solche **tätig** war und einen oder mehrere einschlägiger Befähigungs- oder Ausbildungsnachweise, die aufgrund einer nicht reglementierten Ausbildung erworben wurden, besitzt,
- oder

	<p>3. in einem EU-Mitgliedstaat oder in einem Staat des Europäischen Wirtschaftsraumes, das die Aufnahme und Ausübung einer Tätigkeit als Stadtplanerin oder Stadtplaner nicht reglementiert hat, einen reglementierten Ausbildungsabschluss, der mindestens dem Niveau des Art. 11 Buchstabe c der Richtlinie 2005/36/EG (dazu siehe unten) entspricht, nachweisen kann.</p> <p>Das für Antragstellerinnen und Antragsteller aus EU-Mitgliedstaaten oder Staaten des Europäischen Wirtschaftsraumes Gesagte gilt gleichermaßen auch für Angehörige dritter Staaten, falls nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaft eine Gleichstellung besteht.</p>
Zu 5.	<p>Der Nachweis über den Wohnsitz erfolgt durch eine Meldebestätigung der Wohnsitzgemeinde, der zur Niederlassung durch eine Bestätigung der Gemeinde oder auf jede andere geeignete Weise. Falls weder ein Wohnsitz noch eine Niederlassung in Bayern besteht, ist es für die Zulässigkeit des Eintragungsantrages ausreichend, wenn die überwiegende berufliche Beschäftigung in Bayern erfolgt. Zu dessen Nachweis werden weitergehende Angaben, insbesondere zu Art, Umfang und Ort der Beschäftigung erbeten.</p>
Zu 6.	<p>Der Antrag auf Erteilung des Führungszeugnisses ist bei der für den Wohnsitz zuständigen Meldestelle zu stellen. Das Führungszeugnis ist unmittelbar von der Meldestelle an den Eintragungsausschuss zu schicken.</p> <p>Antragsstellerinnen oder Antragsteller aus einem EU-Mitgliedstaat oder einem Staat des Europäischen Wirtschaftsraumes, in deren Herkunftsstaat ein amtliches Führungszeugnis nicht ausgestellt wird, können statt dessen sonstige Zuverlässigkeitsnachweise, eine eidesstattliche Erklärung oder falls auch dies nicht möglich ist, eine feierliche Erklärung vorlegen. Diese Versicherung bzw. Erklärung ist von einer zuständigen Justiz- oder Verwaltungsbehörde, einem Notar oder einer entsprechend bevollmächtigten Berufsorganisation des Herkunftsstaates schriftlich zu bescheinigen.</p>

Gemäß Art. 13 der Richtlinie 2005/36/EG vom 7.9.2005 ist einem EU-Angehörigen die Aufnahme oder Ausübung eines reglementierten Berufs gestattet, wenn er die in seinem Herkunftsstaat erforderlichen Befähigungs- oder Ausbildungsnachweise besitzt. Dabei entspricht gem. Art. 11 Buchstabe c der Richtlinie den an ein Diplom zu stellenden Ansprüchen der Abschluss

- „i) einer postsekundären Ausbildung von mindestens einem Jahr oder einer Teilzeitausbildung von entsprechender Dauer, die keine postsekundäre Ausbildung im Sinne der Buchstaben d+ und e ist und für die im Allgemeinen eine der Zugangsbedingungen der Abschluss einer zum Universitäts- oder Hochschulstudium berechtigenden Sekundärausbildung oder eine abgeschlossene entsprechende Schulbildung der Sekundarstufe II ist, sowie der Berufsausbildung, die gegebenenfalls neben der postsekundären Ausbildung gefordert wird;
- ii) oder - im Falle eines reglementierten Berufs – eines dem Ausbildungsniveau gemäß Ziffer i entsprechenden besonders strukturierten in Anhang II enthaltenen Ausbildungsgangs, der eine vergleichbare Berufsbefähigung vermittelt und auf eine vergleichbare beruflich Funktion und Verantwortung vorbereitet. Das Verzeichnis in Anhang II kann nach dem in Artikel 58 Absatz 2 genannten Verfahren geändert werden, damit Ausbildungsgängen Rechnung getragen wird, die den Voraussetzungen des vorstehenden Satzes genügen.“